



Forschungszentrum für Berufsrecht

Gernot Murko

Bettina Nunner-Krautgasser (Hrsg)

Geldwäscheprävention

**Was rechts- und wirtschaftsberatende
Berufe wissen müssen**

**VERLAG
ÖSTERREICH**

■■■■ VERLAG
■■ ÖSTERREICH

Leseprobe

Gernot Murko
Bettina Nunner-Krautgasser (Hrsg)

Geldwäscheprävention

Was rechts- und wirtschaftsberatende Berufe
wissen müssen

2023

Sammlung

Leseprobe

■ VERLAG
■ ÖSTERREICH

RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko

Institut für Unternehmensrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser

Institut für Zivilverfahrensrecht und Insolvenzrecht, Universität Graz

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber*innen, der Autor*innen oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Hinweis: Im Hinblick auf Umfang und Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung aller geschlechtlichen Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sollen gleichermaßen für alle Geschlechter gelten.

© 2023 Verlag Österreich GmbH, Wien

www.verlagoesterreich.at

Gedruckt in Ungarn

Umschlagbild: © bluedesign/Adobe Stock

Satz: büro mn, 33613 Bielefeld, Deutschland

Druck: Prime Rate Kft., 1044 Budapest, Ungarn

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7046-9280-1 (eBook)

<https://doi.org/10.33196/9783704692801>

ISBN 978-3-7046-9149-1 Verlag Österreich

Geldwäsche: Straf- und Präventionsrecht im Überblick

Teresa Perner/Julian Schnur

Literatur

Bernt, Geldwäscherei 6.0 – Die neuen § 33 Abs 3 und § 165 StGB dargestellt und analysiert, ÖJZ 2021, 555; *Brandstetter/Glaser*, Geldwäsche und vermögensrechtliche Anordnungen – ein harmonisches Zusammenspiel? JBl 2013, 298; *Broucek/Fletzberger*, Das Anti-Geldwäsche-Paket der Europäischen Kommission – der erhsehnte große Wurf? ZFR 2022, 117; *Csoklich*, Die Auswirkungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie auf österreichische RechtsanwältInnen, ZWF 2018, 13; *Dannecker/Leitner* (Hrsg), Handbuch der Geldwäsche-Compliance für die rechts- und steuerberatenden Berufe (2010); *Dittenberger*, 5. Geldwäsche-Richtlinie, AnwBl 2018, 578; *FMA*, Geldwäsche (2014); *Glaser*, Workshop: Geldwäscheverpflichtungen – Aktuelles zu den Geldwäscherei-Strafbarkeitsrisiken aus Sicht des Parteienvertreters, AnwBl 2023, 25; *Glaser*, Geldwäscheprevention, in *Ruhmannseder/Wess* (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022); *Glaser*, Geldwäsche, in *Kert/Kodek* (Hrsg), Das große Handbuch zum Wirtschaftsstrafrecht² (2022); *Glaser*, Geldwäsche. Straf- und Präventionsrecht (2019); *Glaser*, Gibt es „Gold-Plating“ im Bereich der Geldwäsche? AnwBl 2018, 440; *Glaser*, Die 4. Geldwäsche-RL – Grundfragen und Anwendungsperspektiven, AnwBl 2017, 161; *Glaser*, Der Begriff der Geldwäsche in der 3. Geldwäsche-RL und seine Umsetzung in Österreich, ÖBA 2011, 322; *Glaser/Kert*, Die RL über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ZWF 2019, 21; *Glaser/Kert*, Jetzt kommt die 5. Geldwäsche-Richtlinie, ZWF 2018, 245; *Höpfel/Ratz* (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB² 304. Lfg (September 2022); *Kosesnik-Wehrle*, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, NetV 2017, 30; *Kynast*, EuGH mit wegweisenden Urteilen zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer und Due Diligence, AnwBl 2023, 11; *Kynast*, Aktionsplan zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, AnwBl 2020, 402; *Maurer/R. Manhart*, Die zweite EG-Geldwäscherichtlinie und die Verschwiegenheitspflicht der freien Berufe, wbl 2004, 401; *Murko/Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Grazer Praxiskommentar Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022); *Quedenfeld*, Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität⁵ (2020); *Rapp*, Neue Vorschriften der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ZWF 2021, 110; *Reiner/Zabradnik*, WiEReG Kurzkomentar (2021); *Romstorfer*, Aktuelle Entwicklungen – Update aus Europa, in *Droschl-Enzi* (Hrsg), Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (2021) 94; *Schneider/Dreer/Riegler*, Geldwäsche. Formen, Akteure, Größenordnungen und warum die Politik machtlos ist (2006); *Völkel/Farahmandnia*, Die Verschwiegenheitspflicht der RechtsanwältInnen im Spannungsverhältnis zu Melde- und Auskunftspflichten nach der RAO, ecolex 2019, 465.

I. Grundlagen und Begriffe

Geldwäsche zielt auf die Einschleusung von „*Schwarzgeld*“ in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf ab. Unter „*Schwarzgeld*“ versteht man Vermögen, das aus kriminellen Handlungen stammt (zB Diebesgut, Mörderlohn, Umsätze aus Drogenhandel).¹ Diese Vermögenswerte stehen in direktem Zusammenhang mit einer Straftat und erhöhen das Risiko einer Strafverfolgung, weshalb sie für Kriminelle auch weitgehend nutzlos sind, solange sie nicht unauffällig in ein Finanz- und Wirtschaftsnetzwerk integriert werden.² Ziel der **Geldwäsche** ist es somit, illegale Einkünfte durch möglichst unauffällige Geschäftstransaktionen so umzuwandeln, dass sie den Eindruck erwecken, legal erwirtschaftet worden zu sein.³

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC)⁴ gliedert den Geldwäscheprozess in folgende drei Phasen:

- **Einspeisung** („*placement*“)
- **Verschleierung** („*layering*“)
- **Integration** („*integration*“).

In der **ersten Phase** („*placement*“) werden die illegalen Einkünfte erstmalig in den Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingespeist. Dies geschieht beispielsweise durch Einzahlung auf Bankkonten oder den Erwerb von Vermögensgegenständen. Um kein Aufsehen zu erregen, erfolgt die Einspeisung in der Regel in kleineren Teilbeträgen. Die **zweite Phase** („*layering*“) dient dem Verschleiern der illegalen Herkunft des Vermögens. Zu diesem Zweck wird das Geld beispielsweise in einer Vielzahl von (internationalen) Transaktionen hin und her geschoben, sodass der kriminelle Ursprung der Vermögenswerte nicht mehr nachvollziehbar ist. Beliebte Methoden der Verschleierung sind etwa die Heranziehung von Offshore-Banken, Briefkastengesellschaften und Strohmännern sowie der Abschluss von Scheingeschäften. In der **dritten Phase** („*integration*“) wird das „*reingewaschene*“ Geld im legalen Wirtschaftskreislauf beispielsweise für Gesellschaftsanteile, Immobilien oder Lebensversicherungen ausgegeben.⁵

1 *FMA*, Geldwäsche 2; *Glaser in Kert/Kodek Rz 7.1*; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.2.

2 Vgl *FATF*, Laundering the Proceeds of Corruption 6, <https://www.fatf-gafi.org/en/documents/documents/laundryingtheproceedsofcorruption.html> (Stand 1.2.2023); *Glaser in Kert/Kodek Rz 7.2*; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.2; *Schneider/Dreer/Riegler*, Geldwäsche 11.

3 *Schneider/Dreer/Riegler*, Geldwäsche 11; vgl auch *FMA*, Geldwäsche 2; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.2.

4 *UNODC*, Money Laundering, <https://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/overview.html> (Stand 1.2.2023).

5 Vgl zu den Geldwäsche-Modellen *BMI*, Lagebericht Geldwäscherei 2021 – Mission und Erfolge der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt 7, <https://bundeskriminal>

Während in Deutschland⁶ und in deutschen Sprachfassungen internationaler und europäischer (Rechts-)Akte⁷ ausschließlich der Begriff „Geldwäsche“ vorkommt, werden in Österreich die Begriffe „Geldwäsche“ und „Geldwäscherei“ weitgehend synonym verwendet.⁸ Im österreichischen Strafgesetzbuch ist beispielsweise der Straftatbestand der „Geldwäscherei“ normiert, auf den auch viele andere Gesetze – wie etwa die GewO – selbst dann Bezug nehmen, wenn in ihnen von „Geldwäsche“ die Rede ist.⁹ Lediglich das WTBG 2017 und das BiBuG 2014 enthalten eigenständige Definitionen zum Begriff „Geldwäsche“ (§ 87 Abs 2 Z 1 WTBG 2017, § 43 Abs 2 Z 1 BiBuG 2014).¹⁰

Aus terminologischer Sicht ist die **objektive Geldwäscherei** (§ 165 Abs 1 und 2 StGB) von der **subjektiven Geldwäscherei** (§ 165 Abs 3 StGB) zu unterscheiden: Erstere bezieht sich auf Vermögensbestandteile, die aus einer Geldwäsche begründenden Vortat stammen und in weiterer Folge durch gewisse Tathandlungen so umgewandelt werden, dass ihre illegale Herkunft nicht mehr nachvollziehbar ist („vortatenbezogene Geldwäscherei“).¹¹ Bei der subjektiven bzw. „organisationsbezogenen“ Geldwäscherei bedarf es hingegen keiner Vortat. Von dieser Form der Geldwäsche sind alle Vermögenswerte betroffen, die einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung zuzuordnen sind. Dies gilt selbst dann, wenn sie aus legalen Tätigkeiten herrühren und/oder im zivilrechtlichen Eigentum Dritter stehen.¹²

amt.at/308/files/Geldwaeschebericht_2021.pdf (Stand 1.2.2023); FMA, Geldwäsche 2; Quedenfeld, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität⁵ Rz 3 f; Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche 31 ff.

- 6 Vgl dazu etwa § 261 dStGB sowie das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (dGwG – Geldwäschegesetz), dBGBl I 2017/1822.
- 7 Vgl dazu etwa das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 8.11.1990, ETS 141 (Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen).
- 8 Glaser in Kert/Kodek Rz 7.1; Glaser, Geldwäsche Rz 1.1; R. Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8a RAO Rz 6. Vgl zur Begriffsentstehung auch Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche 15 ff. Im Folgenden soll hier vorwiegend der Begriff Geldwäsche verwendet werden.
- 9 Glaser, ÖBA 2011, 323.
- 10 Glaser in Kert/Kodek Rz 7.1; Glaser, Geldwäsche Rz 1.1. Zur Begriffsdefinition „Geldwäsche“ im WTBG 2017 siehe Seite 76.
- 11 Brandstetter/Glaser, JBl 2013, 298. Vgl auch Glaser in Kert/Kodek Rz 7.4; Glaser, Geldwäsche Rz 1.4.
- 12 Brandstetter/Glaser, JBl 2013, 298 f. Vgl auch Glaser in Kert/Kodek Rz 7.4; Glaser, Geldwäsche Rz 1.4.

II. Rechtsgrundlagen

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene besteht unabhängig vom politischen Spektrum eine allgemeine Übereinstimmung darüber, dass bei einem unzureichenden Schutz der Finanzsysteme vor kriminell oder terroristischem Missbrauch enorme Schäden drohen und nur ein gemeinsames Vorgehen zielführend ist.¹³ Diese Übereinstimmung zeigt sich vor allem durch den (inter-)nationalen rechtlichen Rahmen der Geldwäscheprävention bzw. -bekämpfung, der im Folgenden umrissen wird.

A. Völkerrechtliche Vorgaben

1. Strafrechtliche Komponente

Den Ausgangspunkt für die internationale Bekämpfung der Geldwäsche bildet die **Wiener Drogenkonvention**¹⁴ der Vereinten Nationen. Dieser völkerrechtliche Vertrag sieht zwar eine Verpflichtung zur Kriminalisierung der Geldwäsche vor, beschränkt diese jedoch auf Vermögenswerte, die aus Drogendelikten stammen.¹⁵ Die meisten völkerrechtlichen Verträge der Vereinten Nationen zur strafrechtlichen Erfassung von Geldwäsche knüpfen an bestimmte Vortaten an und beziehen sich daher nur auf die objektive Geldwäsche.¹⁶ Die **Palermo-Konvention**¹⁷ stellt beispielsweise auf bestimmte „*schwere Straftaten*“ als Geldwäscherei begründende Vortaten¹⁸ ab und auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)¹⁹ kriminalisiert lediglich die Geldwäsche von Erträgen aus Korruptions- und bestimmten Vermögensdelikten.²⁰ Eine umfassende Verpflichtung zur Kriminalisierung der Geldwäsche enthalten das **Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen**²¹ und

13 Vgl. *FMA*, Geldwäsche 2; *Bülte* in *Dannecker/Leitner* Rz 149.

14 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Stoffen, 20.12.1988, Kapitel VI 19. Vertrag UNTC.

15 Vgl. Art 3 Abs 1 lit b und lit c sublit i Wiener Drogenkonvention.

16 *Glaser* in *Kert/Kodek* Rz 7.5 ff; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.5 f.

17 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15.11.2000, Kapitel XVIII 12. Vertrag UNTC.

18 Dazu zählen etwa Korruption, Behinderung der Justiz und Menschenhandel (vgl. *Glaser* in *Kert/Kodek* Rz 7.6 FN 1255; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.6 FN 15).

19 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, 31.10.2003, Kapitel XVIII 14. Vertrag UNTC.

20 *Glaser* in *Kert/Kodek* Rz 7.6; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.6.

21 Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 8.11.1990, ETS 141.

die **Warschauer Geldwäsche-Konvention**²², die im Rahmen des Europarats erarbeitet wurden.²³ Diese beiden Übereinkünfte erfassen unabhängig von der Art der Vortat die Geldwäsche jeglicher inkriminierter Erträge und haben somit eine grundlegende Bedeutung.²⁴ Im Zuge der Ratifikation der **Warschauer Geldwäsche-Konvention** hat Österreich dafür optiert, alle mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten sowie bestimmte auf einer Liste genannten strafbaren Handlungen als Geldwäsche begründende Vortaten zu erfassen.²⁵ Die subjektive („*organisationsbezogene*“) Geldwäsche wird in den internationalen Vorgaben nicht thematisiert.²⁶

2. Präventive Maßnahmen

Das maßgebliche internationale Regelwerk zur Geldwäscheprevention sind die **40+9 Empfehlungen** zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der „*Financial Action Task Force*“ (**FATF**).²⁷ Die FATF wurde im Jahr 1989 als Teil der „*Organisation for Economic Co-operation and Development*“ (OECD) mit Sitz in Paris gegründet.²⁸ Mittlerweile hat sie sich zur bedeutendsten internationalen Organisation im Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität entwickelt.²⁹ Die FATF umfasst derzeit 39 Mitglieder: 37 Staaten sowie die Europäische Kommission und den Golfkooperationsrat.³⁰

Die Empfehlungen der FATF enthalten einheitliche Verhaltensregeln und Maßstäbe für die Prävention von Geldwäsche.³¹ Obwohl sie lediglich unverbindliche Standards darstellen, die keine unmittelbare Wirkung entfalten („*soft law*“), werden sie dennoch als verbindlich angesehen und von der

22 Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 16.5.2005, ETS 198.

23 Glaser in *Kert/Kodek Rz 7.7*; Glaser, Geldwäsche Rz 1.7. Vgl auch *Bülte in Dannecker/Leitner Rz 152*.

24 Vgl Glaser in *Kert/Kodek Rz 7.7*.

25 BGBl III 2020/148. Zu den Geldwäscherei begründenden Vortaten in Österreich siehe Seite 112.

26 Glaser in *Kert/Kodek Rz 7.11*; Glaser, Geldwäsche Rz 1.11.

27 Vgl The FATF Recommendations, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation (March 2022), <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/recommendations/pdf/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (Stand 7.2.2023).

28 *FMA*, Geldwäsche 4.

29 *Quedenfeld*, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität⁵ Rz 17.

30 Vgl *FATF-Homepage*, <https://www.fatf-gafi.org/en/the-fatf/who-we-are.html> (Stand 7.2.2023).

31 *Quedenfeld*, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität⁵ Rz 19.

Staatengemeinschaft weitgehend eingehalten.³² So haben sie bislang mehr als **180 Länder** als bindend anerkannt.³³

Die ursprünglichen FATF-Empfehlungen wurden 1990 als Initiative zur Bekämpfung des Missbrauchs der Finanzsysteme zum „*Reinwaschen*“ von Erträgen aus Drogendelikten erarbeitet. Im Jahr 1996 erfolgte die erstmalige Überarbeitung der Empfehlungen; dabei wurden diese den sich entwickelnden Geldwäschetechniken angepasst und ihr Anwendungsbereich wurde über die Geldwäsche von Vermögenswerten aus Drogendelikten hinaus erweitert. Weitere Aktualisierungen folgten in den Jahren 2001 (Ergänzung um neun spezielle Empfehlungen zur Terrorismusbekämpfung als Reaktion auf die Ereignisse des 11. September), 2003 und 2012.³⁴

Flankiert werden die „*Recommendations*“ der FATF durch Art 14 UNCAC, Art 7 Palermo-Konvention und Art 13 Warschauer Geldwäsche-Konvention, die ebenfalls Sorgfalts- und Meldepflichten als Maßnahmen zur Verhütung bzw Bekämpfung der Geldwäsche enthalten.³⁵

B. Vorgaben der Europäischen Union

Die Europäische Union sieht die Bekämpfung von Geldwäsche als Angelegenheit der Gemeinschaft an.³⁶ Denn einerseits kann die Geldwäsche aufgrund der internationalen Verflechtungen nur auf europäischer Ebene wirksam bekämpft werden; andererseits befürchtete die Europäische Kommission Rückschritte bei der Vollendung des Binnenmarktes, wenn jeder Mitgliedsstaat eigene nationale Regelungen ergreifen würde.³⁷

Der erste – und wichtigste – Schritt wurde durch den Erlass der **1. Geldwäsche-Richtlinie**³⁸ gesetzt. Inhaltliche Grundlage waren die Empfehlungen der

32 Vgl *FMA*, Geldwäsche 3; *Glaser in Kert/Kodek Rz 7.10*; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.10; *Quedenfeld*, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität⁵ Rz 19.

33 The FATF-Recommendations, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation (March 2022) 7, <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/recommendations/pdf/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (Stand 7.2.2023).

34 Vgl *FMA*, Geldwäsche 4; The FATF-Recommendations, International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation (March 2022) 7, <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/recommendations/pdf/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf> (Stand 7.2.2023); *Quedenfeld*, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität⁵ Rz 19.

35 *Glaser in Kert/Kodek Rz 7.13*; *Glaser*, Geldwäsche Rz 1.13.

36 *Bülte in Dannecker/Leitner Rz 156*.

37 *Bülte in Dannecker/Leitner Rz 156 mwN*.

38 Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 166 vom 28.6.1991, 77.

FATF.³⁹ Die einzelnen Mitgliedstaaten wurden verpflichtet, in ihren Rechtsordnungen ein Verbot von Geldwäsche umzusetzen. Eine Kriminalisierung von Geldwäsche war aber nicht zwingend erforderlich.⁴⁰ Zudem sah die Richtlinie vor, dass Kredit- und Finanzinstitute bestimmte Sorgfaltsanforderungen gegenüber ihren Kunden (sog „*customer due diligence*“) einzuhalten haben.⁴¹ Auch der 2001 veröffentlichte Geldwäsche-Rahmenbeschluss⁴² sah keine Kriminalisierungsverpflichtung der Mitgliedstaaten vor. Er enthält aber ein Verbot der Aufrechterhaltung von Vorbehalten zu Art 6 Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen in Bezug auf „*schwere Straftaten*“.⁴³

Die Geldwäschebestimmungen der Europäischen Union wurden in der Folge laufend evaluiert und weiterentwickelt. So wurde mit der **2. Geldwäsche-Richtlinie**⁴⁴ der Normadressatenkreis der Geldwäschebestimmungen unter anderem auf die Angehörigen der freien Berufe (insbesondere **Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer** und **Steuerberater**) erweitert.⁴⁵ Seither trifft die rechts- und steuerberatenden Berufe eine Pflicht zur Geldwäsche-Compliance.⁴⁶ Mit der **3. Geldwäsche-Richtlinie** erfolgte eine Anpassung der europäischen Geldwäschebestimmungen an die 40 Empfehlungen und neun Sonderempfehlungen der FATF.⁴⁷ Seither sind auch Versicherungsvermittler und Dienstleister für Trusts vom Adressatenkreis erfasst.⁴⁸ Zudem wurde der Anwendungsbereich auf die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung erweitert.⁴⁹ Die **4. Geldwäsche-Richtlinie** bildet (idF der 5. Geldwäsche-Richtlinie) die

39 Vgl dazu die Erwägungsgründe der 1. Geldwäsche-Richtlinie.

40 *Bülte* in *Dannecker/Leitner* Rz 160 mwN.

41 Vgl dazu auch *FMA*, Geldwäsche 5; *Bülte* in *Dannecker/Leitner* Rz 162.

42 Rahmenbeschluss des Rates vom 26.6.2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (2001/500/JI), ABl L 2001/182, 1.

43 Dazu zählen auf jeden Fall Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden (vgl nur Art 1 lit b des Rbe); für einen Überblick über die Kriminalisierungsverpflichtung von Geldwäsche in internationalen Verträgen und im EU-Recht vgl *Glaser*, AnwBl 2018, 441.

44 Richtlinie 2001/97/EG zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG, ABl L 344 vom 28.12.2001, 76.

45 Siehe dazu ausführlich *Maurer/R. Manhart*, wbl 2004, 401 ff.

46 Zur (Un-)Vereinbarkeit mit den standesrechtlichen „*core values*“ vgl *Maurer/R. Manhart*, wbl 2004, 401; *R. Manhart* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8a RAO Rz 11; *Scheuba* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 9 RAO Rz 28.

47 *R. Manhart* in *Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8a RAO Rz 11; *FMA*, Geldwäsche 5.

48 *FMA*, Geldwäsche 5.

49 *FMA*, Geldwäsche 5.

unionsrechtliche Grundlage der derzeitigen nationalen Bestimmungen. Mit ihr wurden verschiedene Bestimmungen der 3. Geldwäsche-Richtlinie verschärft, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzudämmen und die Transparenz der Eigentumsverhältnisse in Unternehmen zu erhöhen.⁵⁰ Zu diesem Zweck wurde unter anderem festgelegt, dass die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen in jedem Mitgliedstaat in einem zentralen Register aufbewahrt werden müssen.⁵¹ Eine weitreichende Änderung betraf auch den risikobasierten Ansatz. Anders als nach der 3. Geldwäsche-Richtlinie, die eine Liste von Situationen mit geringem und erhöhtem Risiko enthielt, müssen die Verpflichteten nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie jede Transaktion und Geschäftsbeziehung auf ihr jeweiliges Geldwäscherisiko überprüfen.⁵²

Infolge der Terroranschläge in Paris und Brüssel sowie der „Panama Papers“ entschied sich der europäische Gesetzgeber, noch während der Umsetzungsfrist einen Richtlinien-Vorschlag zur Novellierung der 4. Geldwäsche-Richtlinie zu veröffentlichen. Mit der im Juni 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten **5. Geldwäsche-Richtlinie** wurden strengere Compliance-Regeln im Banken- und Finanzsektor sowie Bestimmungen über die Regulierung von virtuellen Währungen festgelegt.⁵³ Bereits kurze Zeit später wurde die auf Art 83 AEUV beruhende⁵⁴ „Strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie“⁵⁵ mit dem Ziel erlassen,⁵⁶ die strafrechtlichen Bestimmungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie (idF der 5. Geldwäsche-Richtlinie) zu ergänzen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen effizienter und zügiger zu gestalten.⁵⁷

50 Für einen umfassenden Überblick über die 4. Geldwäsche Richtlinie vgl *Glaser*, AnwBl 2017, 161 ff (insb 163 ff).

51 Die mit der 5. Geldwäsche-Richtlinie eingeführte öffentliche Zugänglichkeit bestimmter Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer im Register wurde vom EuGH unlängst als mit Art 7 und Art 8 GRC unvereinbar aufgehoben (EuGH 22.11.2022, C-37/20, *WM* und C-601/20, *Sovim SA/Luxemburg Business Register*); vgl zu diesen Entscheidungen *Kynast*, AnwBl 2023, 11.

52 Zu den Auswirkungen auf den Rechtsanwaltsstand vgl *Csoklich*, ZWF 2018, 13; siehe dazu auch *Kosesnik-Wehrle*, NetV 2017, 30 ff.

53 Vgl dazu etwa *Dittenberger*, AnwBl 2018, 578 f und *Glaser/Kert*, ZWF 2018, 245 ff.

54 Art 83 AEUV gestattet es dem Europäischen Parlament und dem Rat, durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festzulegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

55 Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl L 284.

56 Da die „Strafrechtliche Geldwäsche-Richtlinie“ nicht auf der 4. Geldwäsche-Richtlinie (idF der 5. Geldwäsche-Richtlinie) aufbaut, sollte sie nicht als 6. Geldwäsche-Richtlinie bezeichnet werden (*Glaser/Kert*, ZWF 2019, 21).

57 Sie dazu etwa *Bernt*, ÖJZ 2021, 555 ff.

C. Nationale Umsetzung

In Österreich existiert kein eigenes Geldwäschegesetz,⁵⁸ vielmehr befinden sich die geldwäschebezogenen Straf- bzw Präventionsbestimmungen in unterschiedlichen Materiengesetzen wie etwa dem Strafgesetzbuch (StGB), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), der Rechtsanwaltsordnung (RAO), der Notariatsordnung (NO) und dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG 2017).

Um den internationalen und europäischen Verpflichtungen zur strafrechtlichen Erfassung der Geldwäsche nachzukommen, wurde durch die StGNov 1993⁵⁹ der **Straftatbestand** der „*Geldwäscherei*“ (§ 165 StGB) geschaffen. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei vor allem an der Wiener Drogenkonvention, dem Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen, den Empfehlungen der FATF sowie der 1. Geldwäsche-Richtlinie.⁶⁰ Zuletzt wurde § 165 StGB durch das Terror-Bekämpfungsgesetz (TeBG)⁶¹ vor dem Hintergrund der „*Strafrechtlichen Geldwäsche-Richtlinie*“ novelliert.⁶²

Zur **Geldwäscherprävention** sind nur jene Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet, welche von einer sie treffenden gesetzlichen Vorschrift dazu angehalten sind. Mangels einer einheitlichen Kodifizierung sind hier unterschiedliche Branchengesetze bzw Berufsordnungen einschlägig, die – größtenteils in der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (idF der 5. Geldwäsche-Richtlinie) sowie den FATF-Empfehlungen – Vorschriften und Maßnahmen zur Geldwäsche-Compliance enthalten.⁶³ Das FM-GwG etwa richtet sich vorwiegend an **Kredit- und Finanzinstitute** als verpflichtete Wirtschaftsteilnehmer und enthält die für diese geltenden Geldwäscherpräventionspflichten.⁶⁴ Die RAO und die NO unterwerfen auch **Rechtsanwälte** und **Notare** der Geldwäsche-Compliance. Die zentralen Vorschriften für die Rechtsanwaltschaft finden sich in den

- §§ 8a–8f, 9a, 12, 21b, 23 Abs 2 RAO und § 16 Abs 1 Z 2, § 70 Abs 3 DSt,⁶⁵
- jene für das Notariat in den §§ 36a–36f, 37–37a, 49 Abs 3, § 69b Abs 2 und 5 NO.⁶⁶

58 In Deutschland gibt es hingegen das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (dGwG – Geldwäschegesetz), dBGBI I 2017/1822.

59 BGBl 1993/527.

60 *Kirchbacher/Ifsits in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 165 Rz 1.

61 BGBl I 2021/159.

62 Siehe zur strafrechtlichen Dimension der Geldwäsche Seite 111; vgl auch *Glaser*, AnwBl 2023, 25 ff.

63 *Glaser in Rubmannseder/Wess* Rz 11.13.

64 Siehe dazu ausführlich *Glaser in Rubmannseder/Wess* Rz 11.15.

65 *R. Manhart in Murko/Nunner-Krautgasser*, Anwaltliches und notarielles Berufsrecht § 8a RAO Rz 13. Siehe dazu ausführlich Seite 40.

66 Siehe dazu ausführlich Seite 63.

Die Geldwäschepräventionspflichten der **Wirtschaftstreuhandberufe** und **Bilanzbuchhalter** sind weitgehend parallel zueinander ausgestaltet und in den §§ 87 ff WTBG 2017 sowie §§ 43 ff BiBuG 2014 geregelt. Neben den steuer- und rechtsberatenden Berufen sind auch einzelne **Gewerbetreibende** unter gewissen Umständen bzw bei bestimmten Tätigkeiten der Geldwäscheprävention unterworfen (§§ 365m ff GewO).⁶⁷

Eine bedeutende nationale Rechtsgrundlage für alle Adressaten der Geldwäschepräventionspflichten ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (**WiEReG**). Mit diesem wurde – in Umsetzung der **4. Geldwäsche-Richtlinie** – ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden.⁶⁸ Dadurch wird den verpflichteten Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit geboten, ihren Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ihres Kunden nachzukommen.

III. Geldwäsche-Compliance der steuer- und rechtsberatenden Berufe

A. Zur Notwendigkeit der Geldwäsche-Compliance

Die oben erörterten Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche binden größtenteils – neben den Finanz- und Kreditinstituten – die **steuer- und rechtsberatenden Berufe** mit ein. Das ist notwendig, weil es sich dabei um Wirtschaftsteilnehmer handelt, deren Dienstleistungen in besonderem Ausmaß zu Geldwäschetätigkeiten missbraucht werden können.⁶⁹ So kann beispielsweise in der ersten Phase der Geldwäsche, der sogenannten Einspeisung („*layering*“)⁷⁰, ein Rechtsanwalt oder Notar eingeschaltet werden, um ein Anderkonto zu eröffnen und dort Gelder zu platzieren.⁷¹ Diese Indienstnahme von Privaten ist in vielen Bereichen sicherlich unumgänglich, führt aber auch zu erheblichen Belastungen der Verpflichteten. So geraten Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandberufe als Adressaten der Präventionsvorschriften immer wieder in Konflikt mit ihrer **Treue- und Verschwiegenheitspflicht**.⁷² Die damit zusammenhängende Gefahr der

67 Siehe dazu ausführlich *Glaser in Ruhmannseder/Wess Rz 11.20.*

68 ErläutRV 1660 BlgNR 25. GP 1; *Reiner/Zabradnik, WiEReG § 1 Rz 1.*

69 Vgl *Glaser in Ruhmannseder/Wess Rz 11.12; Dannecker/Leitner in Dannecker/Leitner Rz 45 ff.*

70 Zum Phasenmodell der Geldwäsche siehe bereits Seite 1.

71 *Bülte in Dannecker/Leitner Rz 128.* Siehe dazu auch Seite 102.

72 *Bülte in Dannecker/Leitner Rz 107 f.* Vgl dazu auch *Maurer/R. Manhart, wbl 2004, 401; Völkel/Farahmandnia, eolex 2019, 467 ff.*